

3664/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten

Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Bildungskarenz

Nr. 3812/J

Zu den Fragen 1 bis 4 der vorliegenden Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Mit Geltung ab 1.1.1998 wurde in die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Möglichkeit des Bezuges von Weiterbildungsgeld für Personen, die mit ihrem Arbeitgeber eine Bildungskarenz gemäß § 11 Arbeitsvertragsrechts - Änderungsrecht vereinbart haben, geschaffen. Die diesbezügliche Regelung findet sich in § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Daraus folgt, daß bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen auf diese Leistung ein Rechtsanspruch besteht. Wie in der Anfrage bereits dargelegt, wurden hierfür auch die budgetären Vorkehrungen im voraussichtlich erforderlichen Ausmaß getroffen.

Daraus geht aber auch zwingend hervor, daß die Gewährung von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz nicht im Ermessen des Arbeitsmarktservice liegt.

Wie dazu das Arbeitsmarktservice berichtet hat, wurde dies auch nie von einem dortigen Mitarbeiter in dieser Form zum Ausdruck gebracht. Es kann sich daher nur um eine mißverstandene Interpretation der Aussagen des Pressesprechers des Arbeitsmarktservice, der im Artikel in der Zeitschrift "Trend" wiedergegeben wurde, handeln.